

Konfliktzone Garten: Wann kann das Übel in Nachbars Garten an der Wurzel gepackt werden?

Pflanzen und Bäume stehen für Ruhe und Idylle. Sie können aber auch für einen handfesten Nachbarschaftsstreit sorgen, wenn sie beispielsweise die Aussicht des Nachbarn beeinträchtigen oder übermässig viel Schatten werfen. Solche Einschränkungen muss man sich aber nicht immer gefallen lassen.

Der Kanton Zürich hat für Pflanzen und Bäume abhängig von ihrer Art Abstandsvorschriften erlassen. So dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume (bspw. Kornelkirsche), Obstbäume ohne Hochstamm und Sträucher (bspw. Flieder und Hartriegel) ohne Zustimmung des Nachbarn nicht näher als 60 cm an die Grundstücksgrenze gepflanzt werden. Zudem dürfen diese Pflanzen und Bäume nicht höher sein als das Doppelte ihrer Entfernung zur Grundstücksgrenze. Waldbäume und grosse Zierbäume wie bspw. Pappeln, Kastanienbäume, Platanen und Nussbäume dürfen hingegen nicht näher als 8m und Feldobstbäume nicht näher als 4m an die Grundstücksgrenze gepflanzt werden.

Hält sich der Nachbar nicht an die gesetzlichen Regeln, kann gerichtlich die Beseitigung dieser Pflanzen und Bäume verlangt werden. Mit der Beseitigungsklage darf jedoch nicht zu lange zugewartet werden, denn diese verjährt bereits nach 5 Jahren seit der Pflanzung. Verursacht die Pflanze oder der Baum des Nachbarn hingegen übermässige Einwirkungen auf dem eigenen Grundstück gilt diese Verjährungsfrist nicht und es kann unabhängig vom Zeitablauf die Beseitigung der Pflanzen und Bäume verlangt werden. Die Übermässigkeit muss im Einzelfall gestützt auf Lage und Beschaffenheit des Grundstücks sowie im Hinblick auf das im Ort Übliche beurteilt werden.

Ist die Verjährung bereits eingetreten, kann eventuell zumindest ein Zurückschneiden der Pflanzen und Bäume erzwungen werden. Die Höhe der Pflanzen kann dann auf das Doppelte des Abstandes zur eigenen Grundstücksgrenze reduziert werden. Ob die fragliche Pflanzen-/Baumart überhaupt zurückgeschnitten werden kann, kommt auf die jeweilige Art an und ist im Einzelfall zu prüfen.

Sollte eine Pflanze oder ein Baum des Nachbarn nicht nur zu nahe an der Grenze stehen, sondern sogar auf das eigene Grundstück hinüberwachsen, darf man unter bestimmten Voraussetzungen selber zur Schere greifen (sog. Kapprecht). Vorher muss dem Nachbarn jedoch eine angemessene Frist angesetzt werden, damit dieser die Pflanze oder den Baum selber zurückschneiden kann. Ein Kapprecht besteht aber nur, wenn das eigene Grundstück durch die Pflanzen des Nachbarn geschädigt wird. Dies ist nicht immer einfach zu beurteilen. Im Zweifelsfall ist zu empfehlen, vorgängig vom Gericht eine Ermächtigung für das Kappen der Pflanzen des Nachbarn einzuholen. Andernfalls riskiert man vom Nachbarn auf Schadenersatz verklagt zu werden oder gar eine Anzeige wegen Sachbeschädigung.



Christian Stoll ist Rechtsanwalt in der Zürcher Anwaltskanzlei Tschudi Thaler Rechtsanwälte und nebenbei als Ersatzrichter am Bezirksgericht Horgen tätig.